

Natura 2000 Überarbeitung der Leitfäden

Artenschutz: Natur auf Zeit

Alexander Just
Europäische Kommission, DG Umwelt, Abteilung "Natur"
12.7.2019



Einleitung

Ergebnis des "Fitness-Check" der Naturschutzrichtlinien FFH-und VS-RL (2014):

- Erfüllen ihren Zweck als Teil der allgemeineren Biodiversitätspolitik der EU.
- Aber: Um ihre Ziele zu erreichen und ihr Potenzial umfassend ausschöpfen zu können, muss ihre Durchführung wirksamer und effizienter werden
- -> Ein Aktionsplan für Menschen, Natur & Wirtschaft, 4/2017



Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft, April 2017

- Schwerpunkt A: Verbesserung von Leitlinien und Knowhow sowie der Vereinbarkeit mit allgemeineren sozio-ökonomischen Zielen.
- Schwerpunkt B: Übernahme politischer Eigenverantwortung und Verbesserung der Rechtseinhaltung.
- Schwerpunkt C: Förderung von Investitionen in Natura-2000-Projekte und Verbesserung der Synergien mit EU-Finanzierungsinstrumenten.
- Schwerpunkt D: Bessere Kommunikation und Sensibilisierung, Einbindung von Bürgern, Interessenträgern und Gemeinschaften.



Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft, April 2017

- Schwerpunkt A: Verbesserung von Leitlinien und Knowhow sowie der Vereinbarkeit mit allgemeineren sozioökonomischen Zielen
- Schwerpunkt B: Übernahme politischer Eigenverantwortung und Verbesserung der Rechtseinhaltung
- Schwerpunkt C: Förderung von Investitionen in Natura-2000-Projekte und Verbesserung der Synergien mit EU-Finanzierungsinstrumenten
- Schwerpunkt D: Bessere Kommunikation und Sensibilisierung, Einbindung von Bürgern, Interessenträgern und Gemeinschaften



Schwerpunkt A: Verbesserung von Leitlinien –Relevante Beispiele

- Aktualisierung des Leitfadens zu den Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie zur Erhaltung und zum Management von Natura 2000.
- Aktualisierung der Leitlinien zu den Artenschutzvorschriften nach der FFH-Richtlinie.
- Fallstudien zur nichtenergetischen mineralgewinnenden Industrie in Natura 2000 Gebieten.



Aktualisierung der Leitlinien zu Artikel 6 der FFH-Richtlinie

- Artikel 6 der FFH-Richtlinien betrifft Natura 2000 Gebiete.
- Verschlechterungsverbot und Naturverträglichkeitsprüfung bei Projekten.
- Auf Grundlage der neuen Rechtsprechung des EuGH Ende 2018 überarbeitet.
- "Natur auf Zeit" wird dort nicht behandelt sondern im Leitfaden für den Artenschutz.



Managing Natura 2000 sites
The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC



Aktualisierung der Leitlinien zum Artenschutz nach der FFH-RL

Zielsetzung:

- Der erste Leitfaden wurde 2007 erstellt, um die Anwendung der Artenschutzvorschriften zu erleichtern.
- Nach über 10 Jahren soll neuen Entwicklungen und der neuen Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen werden (u.a. Natur auf Zeit).
- Aber: keine Änderung der rechtlichen Grundlagen der FFH-RL.



Zielsetzung des Artenschutzes nach der FFH-Richtlinie

Zielsetzung des Artenschutzes nach der FFH-RL:

- Unterstützung des RL-Zieles: Wiederherstellung und Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der in der RL genannten Arten.
- Strenge Schutzvorschriften für den Schutz des einzelnen Individuums (Artikel 12).
- Ausnahmevorschriften, um spezifische Probleme im Einzelfall zu lösen.



Artenschutz und "Natur auf Zeit"

- Was ist "Natur auf Zeit"?
- Welche Probleme und Herausforderungen bestehen?
- Ist "Natur auf Zeit" mit den bestehenden Vorschriften vereinbar?



Leitfaden Artenschutz – "Natur auf Zeit"

- "Natur auf Zeit" kann dem Artenschutz bei der Erreichung des Ziels der FFH-Richtlinien dienen.
- Rechtliche Überlegungen, die bei dem Umgang mit der "Natur auf Zeit" zu beachten sind.
- Beispiele aus der Praxis.



"Natur auf Zeit" - Nutzen

Welchen Nutzen hat Natur auf Zeit trotz seines temporären Charakters?

- Lebensraum für Pionierarten
- Überwinterungsquartier für Wanderarten
- Ergänzung der Populationen in bestehenden Lebensräumen



"Natur auf Zeit" – rechtliche Erwägungen

Ausnahmebestimmung Artikel 16 (1):

- Ausnahmegründe:
 - 16(1)a: zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
 - 16(1)e: um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme (...) einer begrenzten (...) spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben
- keine andere zufriedenstelle Lösung
- guter Erhaltungszustand

→ C-674/17: laufendes Vorabentscheidungsverfahren zu Artikel 16(1)e

"Natur auf Zeit" - Beispiele aus der Praxis

- Hafen von Antwerpen
- "Life in quarries" Projekt
- Quarz und Sandabbau in der Mechelener Heide (auch ein Natura 2000 Gebiet)



Fallstudien zur mineralgewinnenden Industrie in Natura-2000-Gebieten

- Fallstudien zur nichtenergetischen mineralgewinnenden Industrie in Natura-2000-Gebieten
- Ergänzt den Leitfaden zur nichtenergetischen mineralgewinnenden Industrie
- Voraussichtliche Veröffentlichung Ende 2019



Vielen Dank!

